

**Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)  
(Maschinenverordnung, 9. Verordnung zum ProdSG):  
Auswirkungen für den Bereich RWA (Informationen für Errichter)**

Das neugefasste "**Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt**" (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - *Direktlink*) löste mit Wirkung vom **1. Dezember 2011** das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) ab. Es wurde bereits am 09.11.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Wie das bislang gültige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 9. GPSGV gilt auch das "Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt" (ProdSG) für

- alle kraftbetätigten Fenster, die als Öffnungen für Lüftung (Natürliche Gebäudelüftung, so z.B. auch 230 V AC-Antriebe)
- Öffnungen zur Rauchableitung sowie
- Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (NRWA).

Die Maschinenverordnung ist - als Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) - zeitgleich mit dem neuen Produktsicherheitsgesetz in Kraft getreten. Wie bislang setzt das ProdSG die EG-Maschinenrichtlinie "2006/42/EG" in nationales deutsches Recht um.

**Anwendungsbereich**

Das bedeutet, dass die mit einem Stellantrieb (Antriebssystem) ausgerüsteten Fassaden- oder Dachelemente bezüglich der "Inverkehrbringung" unter diese Maschinenverordnung fallen. Die 9. ProdSV regelt diese „Inverkehrbringung“.

Diese gilt sowohl für Neubauten als auch für die nachträgliche Montage eines Stellantriebes an einem existierenden Fensterflügel. Gleiches gilt beim Austausch eines defekten Stellantriebes. Einen „Bestandsschutz“ gibt es nicht.

**Auswirkungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen**

Bei kraftbetätigten Fenstern sind insbesondere Planer, Facherrichter sowie Wartungs- bzw. Instandhaltungsunternehmen vom 9. ProdSV in der Praxis betroffen. Diese müssen hinsichtlich des möglichen Gefährdungspotenzials entsprechende Schutzmaßnahmen planen und umsetzen. Dies muss zum Einen bereits in der Planungsphase durch den Fachplaner mittels einer erforderlichen Risikobeurteilung für kraftbetätigte Fenster erfolgen. Hierbei ist zwingend die Einbaulage der kraftbetätigten Fassaden- oder Dachelemente, deren zukünftige räumliche Nutzung sowie die Steuerung der Rauchabzugs- und Lüftungsklappen zu berücksichtigen.

Zum Anderen entstehen durch das ProdSG - wie schon durch das GPSG – für alle Teilnehmer in der gesamten Wirtschaftprozesskette Verpflichtungen.

Planer, Facherrichter und Instandhalter müssen entsprechende Schutzmaßnahmen zur Minimierung eventueller Risiken festlegen und umsetzen bzw. deren Umsetzung sicherstellen und dokumentieren.

Der Hersteller der Maschine (d.h. das ausführende Fachunternehmen, also der RWA-Errichter oder der Fenster-/Metallbauer), der die kraftbetätigten Fenster "in den Verkehr bringt", hat hierbei dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Außerdem müssen die EG-Konformitätserklärung erstellt und das CE-Kennzeichen am kraftbetätigten Fenster angebracht werden.

Instandhaltungs-Unternehmen sollten bei allen Wartungs- und Reparaturarbeiten unbedingt beachten, dass Änderungen im Sinne des ProdSG bzw. der 9. ProdSV rechtlich als erneute „Inverkehrbringung“ anzusehen sind.

Die 9. ProdSV findet Anwendung für alle „Kraftbetätigten Fenster“ also z.B. motorische\* Lüftungsflügel, Flügel in Entrauchungsanlagen (EAT) und natürliche Rauch- und Wärmeabzugs-Geräte (NRWG) sowie für Rauchdruckanlagen (RDA). Als Maschine wird jede, mit einem anderen Antriebssystem als der menschlichen Kraft ausgestattete Einheit miteinander verbundener Teile bezeichnet, sofern mindestens ein Teil beweglich ist. Dies betrifft z.B. auch eine Einheit aus Fensterflügel und Antriebsmotor\* (= bewegliches Teil). Grundsätzlich stellt also ein Getriebemotor\*, mit dem später z.B. ein Fensterflügel für eine RWA bewegt wird, alleine nur eine „Unvollständige Maschine“ im Sinne § 2, Nr. 8 der Maschinenverordnung dar, die vom Hersteller u.a. mit einer EG-Einbauerklärung sowie der Montageanleitung ausgeliefert werden muss. Wird ein Antrieb an ein Fenster angebaut, stellt die Kombination Fenster und Antrieb gemäß § 2, Nr. 2 a-c der Maschinenverordnung eine Maschine dar. In Verbindung mit § 3, Abs. 1 und Abs. 2 1-6 muss dann (bereits für das beschlagene) Fenster eine Konformitätserklärung im Sinne der Maschinenverordnung ausgestellt werden.



Hierbei ist es unerheblich, ob die Maschine an ihre Energieversorgung angeschlossen ist. Dies bedeutet, dass bereits bevor Steuerung und Energieversorgung durch den RWA-Facherrichter ergänzt werden, handelt es sich bereits um eine Maschine. Durch die motorische Betätigung sind besondere Anforderungen gegeben, die es erforderlich machen, das Gefahrenpotenzial zu ermitteln, eine entsprechende Risikominimierung umzusetzen und zu dokumentieren.

Der Hersteller einer Maschine bzw. sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird. Hersteller im Sinne der 9. GPSGV ist, wer den Stellantrieb mit dem Fensterflügel zusammenführt (z.B. Fensterbauer, RWA-Errichter oder Metallbauer). Der elektrische Anschluss spielt keine Rolle. Dementsprechend können Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung nur durch diejenige Firma erfolgen, welche die Maschine in Verkehr gebracht hat. Durch den (RWA-) Facherrichter der elektrischen Steuerung erfolgt dies nur, wenn dieser die Antriebe liefert, montiert oder austauscht.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang oftmals, dass der Fenster-/Metallbauer zu diesem Zeitpunkt nicht abschätzen kann, welche weiteren Arbeiten in Zusammenhang mit diesem „Kraftbetätigten Fenster“ noch vorgenommen werden (z.B. RWA mit Automatikbetrieb), wodurch sich eine völlig neue Risikolage ergeben kann.

Von einigen Herstellern am Markt werden sogenannte „kombinierte Konformitätserklärungen“ für komplette Fenster mit Antrieben abgegeben. Diese Vorgehensweise ist u.E. bedenklich, da das Fenstersystem nicht erst dann eine Maschine wird, wenn es mit einer Steuerung versehen ist, sondern bereits mit der Anbringung des Stellantriebes am Fenster. Die CE-Kennzeichnung des Antriebs-Herstellers z.B. nach der EMV-Richtlinie entbindet nicht von der zusätzlichen Kennzeichnung nach der 9. GPSGV (EG-MaschRL).

Der RWA-Errichter kann in diesem Fall keine Konformitätserklärung ausstellen, da er nicht der Hersteller/ Inverkehrbringer der Maschine (Fenster mit Antrieb) ist.

## Fazit

Da die Nichtbeachtung des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG im Zusammenhang mit RWA-Antrieben enorme negative Auswirkungen für das RWA-Errichterunternehmen mit sich bringen kann, wird die Berücksichtigung und Umsetzung der vorgenannten Hinweise vom BHE dringend empfohlen.

Insbesondere auch bei nachträglichen Motormontagen sowie beim Austausch eines Stellantriebes empfiehlt es sich, vor der Montage mit dem Auftraggeber erforderliche Schutzmaßnahmen schriftlich zu vereinbaren.

Eine Inbetriebnahme trotz fehlender Schutzmaßnahmen sollte keinesfalls erfolgen, da im Schadensfall der „Hersteller der Maschine“ nach dem "Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt" bzw. der 9. ProdSV haftet.

-----  
\* bezieht sich auf alle kraftbetätigten Antriebe

Da der Vorläufer der heutigen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bereits seit 1995 verbindlich ist (CE-Kennzeichnung), empfiehlt der BHE-Fachausschuss RWA das heute gültige Verfahren nach der 9. ProdSV auch für Anlagen älteren Datums (insbesondere auch für Reparaturen im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten) anzuwenden. Bei Instandhaltungsarbeiten ist – wenn Schutzmaßnahmen unzureichend sind oder gar völlig fehlen - ein schriftlicher Hinweis (Abhilfe bzw. Angebot) an den Auftraggeber erforderlich. Dieser Vorgang sollte unbedingt so dokumentiert werden (Instandhaltungsakte), dass er im Schadensfall nachvollziehbar ist. Die Dokumentation sollte dem Betreiber zur Kenntnis gebracht werden.

Hierzu sind folgende Unterlagen/Nachweise erforderlich:

- 1) Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung
- 2) Durchführung einer Risikoanalyse und Umsetzung evtl. erforderlicher Schutzmaßnahmen
- 3) Erstellen der CE-Kennzeichnung MaschVO (entsprechend der 9. ProdSV durch Anbringung am Fenster
- 4) Erstellen einer Konformitätserklärung nach der 9. ProdSV
- 5) RWA-Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungsprotokoll (incl. den relevanten Anforderungen bzgl. der Maschinenverordnung: Dokumentation Risikobewertung mit umgesetzten Schutzmaßnahmen, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichen und Betriebs- / Gebrauchsanleitung übergeben).



Der BHE-Fachausschusses RWA hat Unterlagen/Nachweise zu den Pkt. 2 - 5 ausgearbeitet. Diese stehen für Mitgliedsfirmen zur Verfügung.

<b>BHE e.V.</b>	<b>Feldstr. 28</b>	<b>Telefon: 0 63 86/92 14-0</b>	<b>Internet: <a href="http://www.bhe.de">www.bhe.de</a></b>
	<b>66904 Brücken</b>	<b>Telefax: 0 63 86/92 14-99</b>	<b>E-Mail: <a href="mailto:info@bhe.de">info@bhe.de</a></b>